

## Sorgerechtsmitteilung an die Schule

- § 55 NSCHG – Kindschaftsrechtsreformgesetz (KindRG) –

Sofern die Eltern getrennt leben oder geschieden sind, besteht die Möglichkeit, dass der Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt, den anderen Elternteil gegenüber der Schule zur Wahrnehmung der Interessen des Kindes bevollmächtigt. In diesem Fall entfielen die Pflicht der Schule, in Fragen von wesentlicher Bedeutung beide Elternteile informieren zu müssen.

---

### Vollmacht

(nur bei getrennt lebenden oder geschiedenen Eltern, die das gemeinsame Sorgerecht ausüben)

- das Ausfüllen der Vollmacht ist freigestellt –

Hiermit bevollmächtige ich Frau/Herr \_\_\_\_\_

(Name der Mutter/des Vaters, bei der/dem die Schülerin/Schüler lebt.)

die Interessen meiner Tochter/meines Sohnes \_\_\_\_\_

(Name der Schülerin/des Schülers)

in allen schulischen Angelegenheiten gegenüber der zu besuchenden Schule und der Landesschulbehörde zu vertreten.

Die Vollmacht gilt bis zum schriftlichen Widerruf.

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des sorgeberechtigten Elternteils, bei dem die Schülerin/der Schüler nicht lebt